



Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

in der

Stadt Meiningen

und in den Gemeinden

Rippershausen, Sülzfeld sowie Untermaßfeld

(OVO)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.02.2021

(Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld 02/2021 vom 20.02.2021,
Amtsblatt der Gemeinde Sülzfeld 3/2021 vom 01.03.2021)

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Meiningen als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld und Untermaßfeld folgende Verordnung:

Inhalt:

§ 1	Zweckbestimmung und Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Allgemeine Verhaltenspflicht	3
§ 4	Verunreinigungen	4
§ 5	Gefahrenabwehr	4
§ 6	Abfallbehälter	5
§ 7	Unerlaubtes Camping	5
§ 8	Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterflächen	5
§ 9	Einrichtungen für öffentliche Zwecke	6
§ 10	Hausnummern	6
§ 11	Halten und Mitführen von Tieren	6
§ 12	Verwilderte Tauben	7
§ 12 a	Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen	7
§ 13	Werbung, wildes Plakatieren	7
§ 13 a	Wahlwerbung	8
§ 14	Ruhestörender Lärm	8
§ 15	Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer	9
§ 16	Brunnen	9
§ 17	Straßenmusikanten	9
§ 18	Alkoholverbot	9
§ 19	Ausnahmen, Erlaubnisse	10
§ 20	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 21	Geltungsdauer	13
Anlage 1 zur § 11 Absatz 2 Buchstabe d) – Hundewiesen in der Stadt Meiningen		14
Anlage 2 zu § 18 Absatz 1 – Schutzbereiche in der Stadt Meiningen		15

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und Anlagen.

(2) Die Verordnung gilt für die gesamte Gemarkung

- a) der Stadt Meiningen;
- b) der Gemeinde Rippershausen mit den Ortsteilen Melkers und Solz;
- c) der Gemeinde Sülzfeld;
- d) der Gemeinde Untermaßfeld;

sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(3) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit im Stadt-/ Gemeindegebiet zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse / der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere

- a) Grün-, Park-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze sowie Gedenkplätze;
- b) Ruhebänke, öffentliche Toiletten, Fahrgastwarteallen, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- c) Gewässer und deren Ufer und Böschungen;
- d) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Abfall- und Sammelbehälter, Wertstoffcontainer, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Hochwasserschutz- und Baustelleneinrichtungen.

(4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Fahrzeuge einschließlich deren Fahrzeugteile und Anhänger sowie bewegliche Vorrichtungen jeder Art, die der Beförderung von Personen oder Sachen dienen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
- b) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden.
- c) das Stören insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile.
- d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
- e) Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und c) oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 4, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist.

§ 4 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
- b) auf Straßen oder in Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und c) Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4 zu waschen oder abzuspritzen,
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 5 Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können.
- (4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände sowie Bäume und Sträucher dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen. Sträucher und Hecken sind bis auf die Grundstücksgrenze zurück-, Verkehrszeichen und Lampen freizuschneiden.

- (5) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.
- (6) Schneeüberhang oder Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (7) Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (8) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 6 Abfallbehälter

- (1) An öffentlichen Straßen oder Anlagen aufgestellte Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren. In einem Umkreis von 30 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie deren Verpackungen einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenskippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen, Gehwege (incl. Fußgängerzone), Plätze und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (4) Vor Einrichtungen, die unter das Thüringer Nichtraucherchutzgesetz fallen, sind geeignete Behälter insbesondere zur Entsorgung von Zigarettenskippen für rauchende Gäste aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu leeren.

§ 7 Unerlaubtes Camping

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten. Das Übernachten auf Straßen oder in Anlagen ist untersagt.

§ 8 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterflächen

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterflächen ist auf den Hinweisschildern geregelt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterflächen verboten
 - a) Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse (zum Beispiel E-Zigaretten, Zigaretten, Shishas) oder Mittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, zu konsumieren;
 - b) alkoholhaltige Getränke zu verzehren und/oder mitzuführen

- c) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern zu fahren;
- d) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen;
- e) Tiere mitzuführen.

§ 9 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Wohn- oder Geschäftsgebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt Meiningen zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Meiningen kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern in europäischer Schreibweise zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 11 Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten. Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) bleiben hiervon unberührt.
- (2) a) Auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) und b) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) sind Hunde an einer reißfesten Leine zu führen.

b) In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten, ist die Leine kurz zu halten.

- c) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet ist.
 - d) Keine Anleinpflcht besteht auf den in der Anlage 1 namentlich aufgeführten Hundewiesen in der Stadt Meiningen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 2 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.
- (4) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigt werden. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich und unaufgefordert vom Tierführer zu beseitigen.
- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.
- (6) Die Ordnungsbehörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, abzuwehren.

§ 12 Verwilderte Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 12 a Fütterungsverbot von Wasservögeln und Fischen

Wasservögel und Fische dürfen an stehenden Gewässern, insbesondere an Teichen, Weihern und Kiesgrubengewässern, nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne vom Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 13 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken mit ein, welche sich innerhalb eines Abstands von 5 Meter, gemessen vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. öffentlichen Anlage, befinden und die in Satz 1 genannten Werbeträger ganz oder teilweise erreichen.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

- (3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die von der Stadt Meiningen genehmigten Werbeträger, für erlaubte Sondernutzungen und für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen (Träger und Plakate) dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 13 a Wahlwerbung

Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen, Kandidaten und Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden sind in Form von Plakattafeln bis zu einem Quadratmeter (DIN A0) an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes/Volksbegehrens/Volksentscheides erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses, während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten oder zwei Monate vor dem Abstimmungstermin angebracht werden und sie müssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe, Kandidaten oder Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden entfernt sein.

§ 14 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Ruhezeiten sind im gesamten Gebiet der Ordnungsbehördlichen Verordnung wie folgt geregelt:

- a) in der Stadt Meiningen, ausgenommen der Ortsteile Dreißigacker, Einödhausen, Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Träbes, Unterharles, Wallbach und Walldorf die Zeiten von:

13:00 bis 15:00 Uhr (*Mittagsruhe*),

19:00 bis 22:00 Uhr (*Abendruhe*),

22:00 bis 06:00 Uhr (*Nachtruhe*),

- b) in den Ortsteilen der Stadt Meiningen Dreißigacker, Einödhausen, Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Träbes, Unterharles, Wallbach, Walldorf und in den Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld und Untermaßfeld die Zeiten von:

19:00 bis 22:00 Uhr (*Abendruhe*),

22:00 bis 06:00 Uhr (*Nachtruhe*).

- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern;
- b) der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen;
- c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt während der Mittags- und Abendruhe nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

- (5) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gelten die Regelungen des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt; ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1 m auf Privatgrundstücken.
- (2) Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums, wie u. a. Osterfeuer, Johannesfeuer sind nur mit Genehmigung durch die Stadt Meiningen zulässig.

§ 16 Brunnen

Es ist verboten, öffentliche Brunnenanlagen zu verschmutzen oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen zu beeinträchtigen. Das Waschen, Baden in sowie die Wasserentnahme aus Brunnenanlagen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Wasserschöpfen mit Gießkannen.

§ 17 Straßenmusikanten

Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens 200 m vom Ort der ursprünglichen Darbietung entfernt. Von 19:00 bis 10:00 Uhr dürfen Straßenmusikanten keine akustisch wahrnehmbaren Darbietungen aufführen.

§ 18 Alkoholverbot

- (1) In den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen ist der Konsum von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes im Umfeld von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Suchtberatungsstellen und sozialen Einrichtungen in einem Umkreis von 200 Metern um die Einrichtung verboten. Das Alkoholverbot gilt für die Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit nicht in der Anlage für eine bestimmte Einrichtung eine andere Geltungsdauer angegeben ist.

Das gilt unter anderem für folgende Schutzbereiche:

Innenstadt:

- Marktplatz in seiner Gesamtheit,
- Anton-Ulrich-Straße ab der Hausnummer 1 bis zur Einmündung Wintergasse,
- Luisenstraße,
- Meisengasse,
- Alte Kirchgasse,

- Nonnenplan in seiner Gesamtheit,
- Töpfermarkt in seiner Gesamtheit.

Zentrum West:

- Kloostergasse einschließlich Parkplatz Reithalle,
- Schlossplatz zwischen Einmündung Ernestinerstraße bis Höhe Schlossplatz 4 (Eingang Schloss Elisabethenburg),
- Öffentlicher Bereich nordöstlich um das Schloss Elisabethenburg (Theatermuseum bis Brücke Karlsallee) bis nordwestlich zur steinernen Freitreppe im Schlosspark.

(2) Absatz 1 gilt nicht für genehmigte Freischankflächen und bei genehmigten Veranstaltungen.

§ 19 Ausnahmen, Erlaubnisse

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Der Antrag ist spätestens 1 Woche vorher bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Meiningen als Ordnungsbehörde.
- (3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
 2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) aggressiv bettelt;
 3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) durch das Lagern in Personengruppen Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert;
 4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile stört;
 5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verrichtet;
 6. § 3 Absatz 2 Buchstabe e) Anlagen oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen befährt oder dort parkt;
 7. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 8. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in Anlagen Fahrzeuge wäscht oder abspritzt;

9. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
10. § 5 Absatz 1 Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden, nicht sichert oder entfernt;
11. § 5 Absatz 1 Satz 3 den gefährdeten Teil der Straße oder Anlage nicht absperrt oder bei Dunkelheit oder schlechter Witterung nicht durch gelbes Licht kennzeichnet;
12. § 5 Absatz 3 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können;
13. § 5 Absatz 4 Satz 2 den Mindestabstand von 4,50 m nicht einhält;
14. § 5 Absatz 4 Satz 3 Sträucher oder Hecken nicht bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneidet oder Verkehrszeichen oder Lampen nicht freischneidet;
15. § 5 Absatz 5 Giftstoffe gegen Ratten oder andere Tiere auslegt;
16. § 5 Absatz 6 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
17. § 5 Absatz 7 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
18. § 5 Absatz 8 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
19. § 6 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
20. § 6 Absatz 2 keine ausreichenden Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren oder deren Verpackungen nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;
21. § 6 Absatz 3 öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt;
22. § 6 Absatz 4 geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenskippen nicht oder nicht in ausreichender Größe aufstellt oder anbringt oder nicht regelmäßig entleert;
23. § 7 Satz 1 unerlaubt Wohnmobile zu Wohnzwecken oder unbefugt Zelte oder Wohnwagen außerhalb freigegebener Flächen aufstellt;
24. § 7 Satz 2 auf Straßen oder in Anlagen übernachtet;
25. § 8 Absatz 1 sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf einem Kinderspielplatz aufhält, sofern nichts anderes durch Hinweisschilder geregelt ist;
26. § 8 Absatz 2 sich nach der auf den Hinweisschildern angegebenen Uhrzeit einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche aufhält;
27. § 8 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse, insbesondere E-Zigaretten, Shishas oder Mittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, konsumiert;
28. § 8 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche alkoholische Getränke verzehrt oder mitführt;
29. § 8 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;

30. § 8 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche Fahrzeuge unbefugt abstellt;
31. § 8 Absatz 3 Buchstabe e) auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skaterfläche Tiere mitführt;
32. § 9 Absatz 1 das Anbringen, Verändern oder Ausbessern von Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen nicht duldet;
33. § 9 Absatz 2 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
34. § 10 Absatz 1 bis 3 die von der Stadt Meiningen zugeteilte Hausnummer nicht entsprechend der Vorgaben anbringt oder lesbar erhält;
35. § 11 Absatz 1 Satz 1 Tiere so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden;
36. § 11 Absatz 1 Satz 2 Tiere nicht in sicherem Gewahrsam hält;
37. § 11 Absatz 2 Buchstabe a) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt;
38. § 11 Absatz 2 Buchstabe b) die Leine nicht kurz hält;
39. § 11 Absatz 2 Buchstabe c) durch Anbinden des Hundes im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen ungehinderten Durchgang nicht gewährleistet;
40. § 11 Absatz 3 Satz 1 als Hundehalter nicht sichergestellt, dass Hunde nur von Personen geführt werden dürfen, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu führen;
41. § 11 Absatz 3 Sätze 2 und 3 keine zweckentsprechende Leine benutzt;
42. § 11 Absatz 4 Satz 2 entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich und unaufgefordert beseitigt;
43. § 11 Absatz 5 fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert;
44. § 11 Absatz 6 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;
45. § 12 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
46. § 12 a Wasservögel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet;
47. § 13 Absatz 1 das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatierens verletzt;
48. § 13 Absatz 2 die im Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise diese verunstaltet;
49. § 13 a durch Plakate oder Anschläge Fußgänger behindert und/oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl der Plakate und Anschläge nicht innerhalb der Frist anzeigt, die vorgesehene Größe nicht einhält, bereits vor der Frist von zwei Monaten anbringt und/oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat;
50. § 14 Absatz 1 andere durch vermeidbare Geräusche gefährdet oder belästigt;
51. § 14 Absatz 3 während der Ruhezeiten nach Absatz 2 Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;

52. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
53. § 15 Absatz 2 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
54. § 16 öffentliche Brunnenanlagen verschmutzt oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen beeinträchtigt oder unerlaubt Wasser entnimmt.
55. § 17 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert oder als Straßenmusikant entsprechende Leistungen in der Zeit von 19:00 bis 10:00 Uhr akustisch wahrnehmbar darbietet;
56. § 18 Absatz 1 in den in Anlage 2 dargestellten Schutzbereichen, Verkehrsflächen oder in der Nähe der dort bezeichneten Einrichtungen, außerhalb der Freischankflächen Alkohol konsumiert;
57. § 19 Absatz 3 erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungsbehörde kann Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt wurden, einziehen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadtverwaltung Meiningen (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

§ 22 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Inhaltsübersicht ist anzupassen und Unstimmigkeiten des Wortlauts sind zu beseitigen.

Meiningen, 01.02.2021

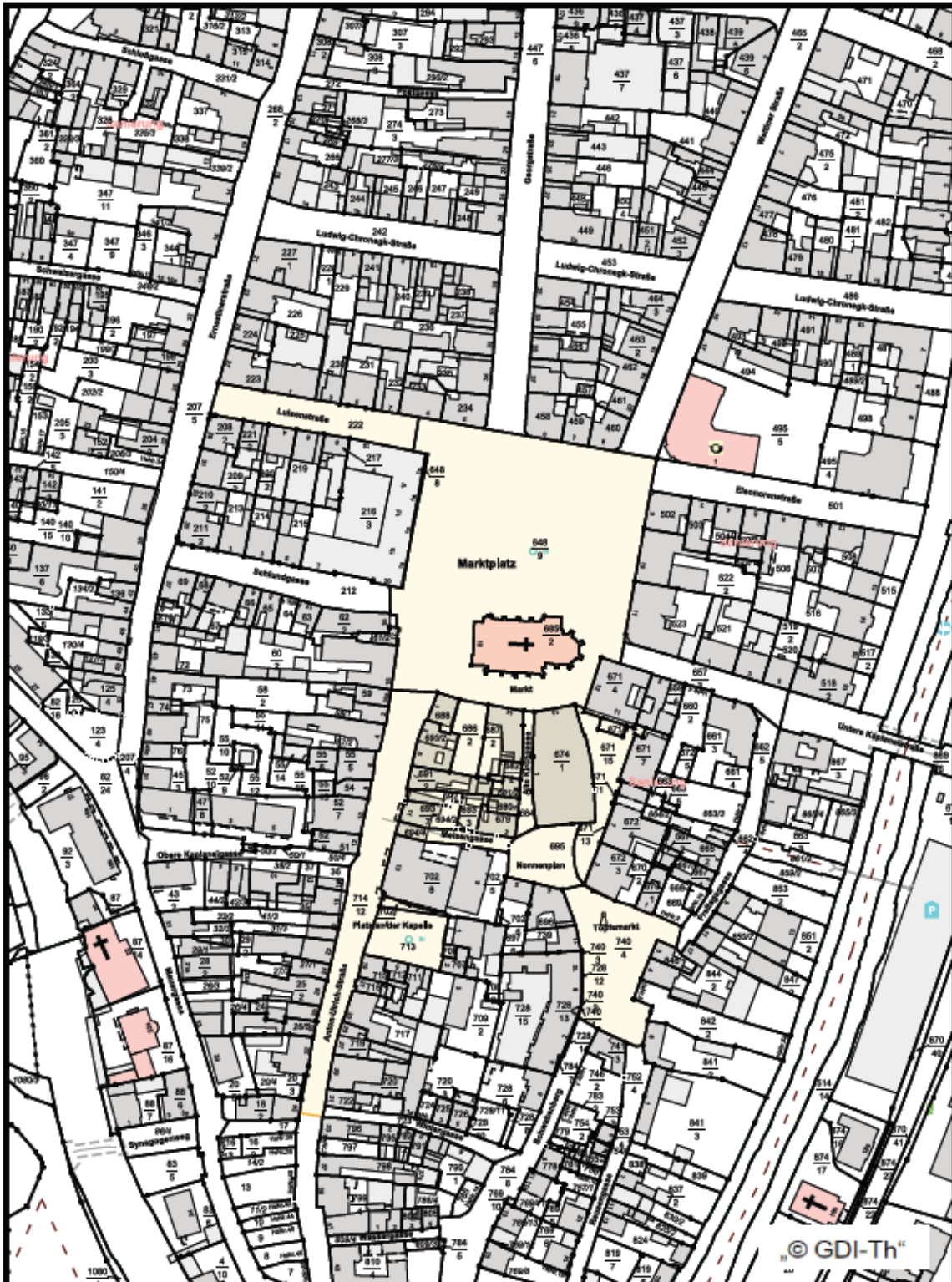
Giesder
Bürgermeister

Anlage 1 zur § 11 Absatz 2 Buchstabe d) – Hundewiesen in der Stadt Meiningen

Fläche Nr.	Bezeichnung der Freilauffläche	Lage
1.	Schillerstraße	Östlich der Schillerstraße
2.	Großmutterwiese	Südlich des Parkplatzes Großmutterwiese
3.	Dreißigacker Süd / Am Weißbachtal	Ecke Berkeser Straße / Am Reitgrund
4.	Barbarastraße	Barbarastraße, nördlich des Wendehammers
5.	Utendorfer Straße	östlich der Würfelhäuser

Anlage 2 zu § 18 Absatz 1 – Schutzbereiche in der Stadt Meiningen

Innenstadt



ACHTUNG !

Dieser Plan dient nur zur
Übersicht.
Die eingetragenen Maße sind vor
Ort zu prüfen.

ALK-Stand: 09.10.2020
Datum: 25.01.2021



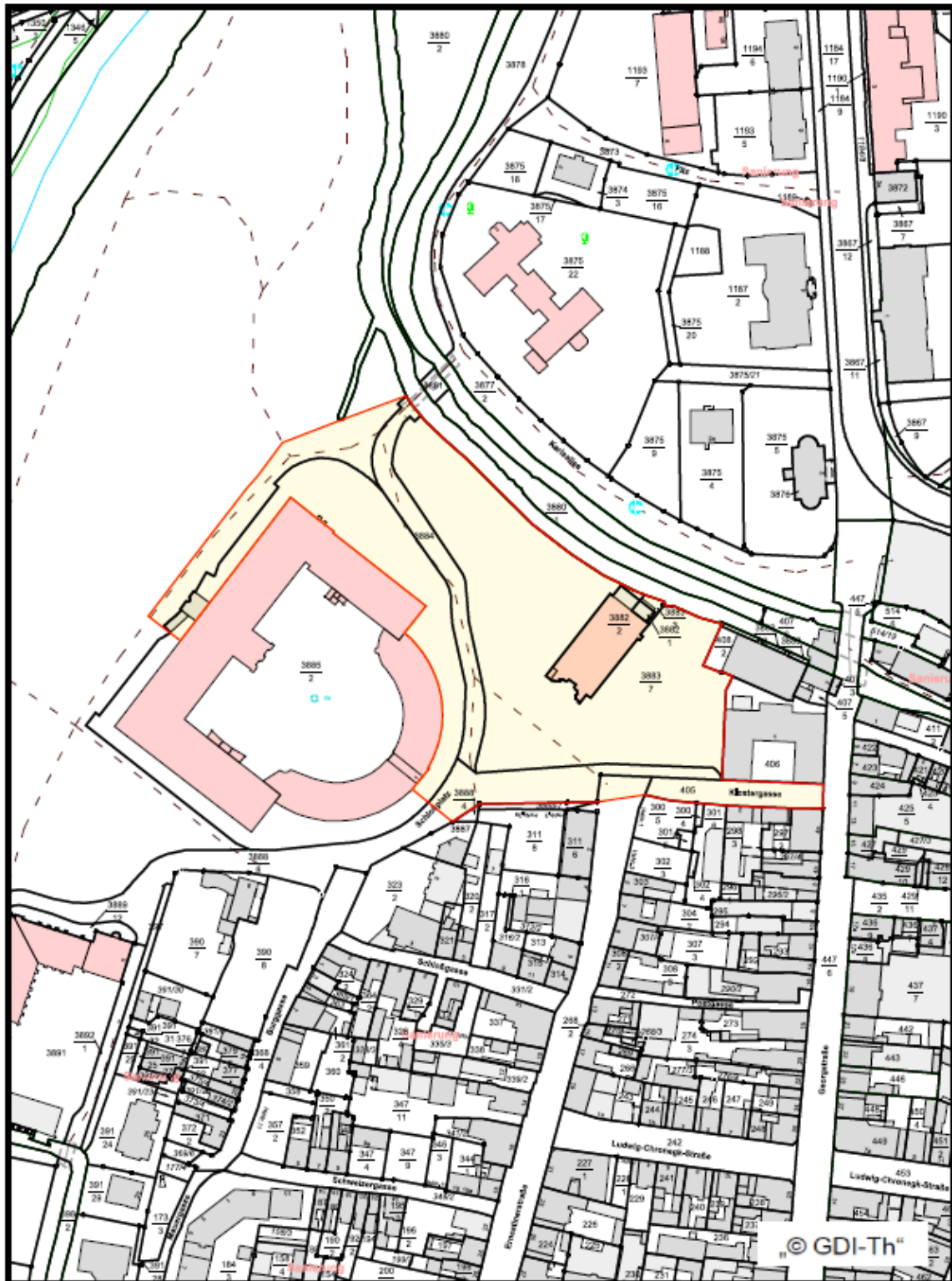
Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1,
98617 Meiningen

Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99
www.meiningen.de

Anlage 2 zu § 18 Absatz 1 - Schutzbereich Innenstadt



Zentrum West



ACHTUNG !

Dieser Plan dient nur zur
Übersicht.
Die eingetragenen Maße sind vor
Ort zu prüfen.

ALK-Stand: 09.10.2020
Datum: 25.01.2021



Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1,
98617 Meiningen

Telefon (03693) 45 45 45 Telefax (03693) 45 45 99
www.meiningen.de

Anlage 2 zu § 18 Absatz 1 - Schutzbereich Zentrum West

